

Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Am 13. September 2026 wird in der Gemeinde Hammah ein neuer Gemeinderat gewählt. Für diese Wahl fordere ich gemäß § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) in der zurzeit gültigen Fassung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und mache Folgendes bekannt:

I. Zahl der Abgeordneten

Im Wahlgebiet der Gemeinde Hammah sind 15 Ratsmitglieder in den Gemeinderat zu wählen.

II. Zahl und die Abgrenzung der Wahlbereiche

Die Gemeinde Hammah besteht aus einem Wahlbereich.

III. Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates sind **spätestens am Montag, 20.07.2026 um 18:00 Uhr**, bei der Gemeindewahlleitung (**Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten, Mittelweg 2, 21709 Himmelpforten**) schriftlich einzureichen.

Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel noch bis zum Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

IV. Inhalt und Form der Wahlvorschläge (§§ 21 bis 26 NKWG und §§ 31 bis 35 NKWO)

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) oder von wahlberechtigten Einzelpersonen eingereicht werden. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) beträgt 20. Die Reihenfolge der gem. § 24 NKWG bestimmten Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin oder dieses Bewerbers (m/w/d) enthalten.

Die **Wählbarkeitsvoraussetzungen** ergeben sich aus den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 zur Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in der zurzeit geltenden Fassung eingereicht werden.

Er muss die Personalien jeder Bewerberin und jedes Bewerbers, den Namen der Partei oder das Kennwort der Wählergruppe und ggf. deren Kurzbezeichnung sowie das Wahlgebiet und den Wahlbereich enthalten.

V. Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Die Originalunterschriften von Wahlberechtigten müssen auf amtlichen Formblättern erbracht werden (§ 32 Abs. 2 NKWO) und dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gesammelt werden.

Die Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners (m/w/d) muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die nach der ersten Bestätigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Auf dem Wahlvorschlag sollen zwei Vertrauenspersonen benannt werden. Fehlt diese Angabe, so gelten die oben beschriebenen Unterzeichnenden als Vertrauenspersonen.

Von der Verpflichtung, Unterschriften für ihre Wahlvorschläge beizubringen, sind folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber befreit (§ 21 Abs. 10 NKWG und Bekanntmachung des Niedersächsischen Landeswahlleiters v. 23.07.2025):

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Die Linke (Die Linke)
- Offene Liste Hammah (OLH)

Die Formblätter zu IV. (Wahlvorschläge) und V. (Unterstützungsunterschriften) werden auf Anforderung vom Gemeindevahlleiter kostenfrei ausgegeben oder können bei wahlen@oldendorf-himmelpforten.de angefordert werden.

VI. Wahlanzeige

Parteien, die einen Wahlvorschlag einreichen wollen, werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige (§ 22 Abs. 1 NKWG) hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 15. Juni 2026 (90. Tag vor der Wahl) bei dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, einzureichen. Der Anzeige sind die in § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 NKWG genannten Unterlagen beizufügen.

Parteien, die bereits im Deutschen Bundestag oder im Niedersächsischen Landtag vertreten sind, müssen ihre Beteiligung an der Wahl nicht anzeigen. Auch Wählergruppen und Einzelbewerber müssen keine Wahlanzeige abgeben.

Es wird auf die Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 23.07.2025 (Nds. MBl. 2025 Nr. 372, 30.07.2025) hingewiesen.

Hammah, den 07. Mai 2026

Gemeinde Hammah
Der Gemeindevahlleiter

gez. Wist